LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Landratsamt Kyffhäuserkreis Postfach 1165 99701 Sondershausen

Amt	Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt
Dienstgebäude	99706 Sondershausen Edmund-König-Straße 7
Auskunft erteilt	Amtsleiter, Hr. Dr. Wolf
Telefon	03632 – 741 461
Telefax	03632 – 741 88462
E-Mail	vet@kyffhaeuser.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Geschäftszeichen	Sondershausen,
	III.4- 505 /	27.11.2025

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)
(auf § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürVwVfG wird hingewiesen)

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)
hier: Allgemeinverfügung zur Aufhebung der aufgrund des Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel eingerichteten Schutzzone sowie zum Übergang des ehemaligen Gebietes der Schutzzone in die Überwachungszone

Das Landratsamt des Kyffhäuserkreises erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die mit Ziffer 2. der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises vom 03.11.2025 https://www.kyffhaeuser.de/service-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachung/ festgelegte Schutzzone wird mit Wirkung zum 28.11.2025 aufgehoben.

2. Die von der unter Ziffer 2. der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises vom 03.11.2025 benannten Schutzzone wird Bestandteil der in Ziffer 3. der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03.11.2025 festgelegten Überwachungszone.

3. Die in Ziffer 4 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises vom 03.11.2025 für die Überwachungszone aufgestellten Regelungen entfalten ab dem 28.11.2025 auch für dieses Gebiet der ehemaligen Schutzzone Gültigkeit.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im VLÜA finden Sie unter: https://www.kyffhaeuser.de/service-verwaltung/aemter-organigramm/veterinaer-und-lebensmittelueberwachungsamt/
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen gerne eine Papierfassung.

4. Diese Allgemeinverfügung wird auf der lnternetseite des Kyffhäuserkreises unter https://www.kyffhaeuser.de/service-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachung/ bekanntgemacht.

 Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Veröffentlichung auf der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten in den Dienststellen des Landratsamtes Kyffhäuserkreis

 a) Hauptgeschäftsstelle, Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen
 b) Außenstelle Artern des Landkreises Kyffhäuserkreis, Straße der Jugend 8, 06556 Artern
 c) Landratsamt Kyffhäuserkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Edmund-König-Straße 7, 99706 Sondershausen eingesehen werden.

 Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Grund:

Am 30.10.2025 wurde in einem Geflügelbestand in Kelbra, in der Vernandsgemeinde Goldene Aue, Landkreis Mandfeld-Südharz ein Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza vom Subtyp H5N1 amtlich festgestellt.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza (AI, Geflügelpest, HPAI) handelt es sich um eine virale Infektionskrankheit. Diese ist für Vögel hochansteckend und kann mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen einhergehen. Bei Hühnern, Puten und Wassergeflügel können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und verenden.

Um eine Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern, hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen vorgesehen. Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung der HPAIV Infektion. Die für die Aufhebung der Schutzzone relevante vorläufige Reinigung und Desinfektion wurde in der betroffenen Geflügelhaltung abgeschlossen. Die in der Schutzzone erforderlichen Untersuchungen aller Geflügelhaltungen wurden durch das Veterinäramt des Landkreises Mansfeld Südharz ebenfalls abgeschlossen. Weitere Ausbruche sind im Rahmen der Untersuchungen nicht aufgetreten.

II.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kyffhäuserkreises ist sachlich und örtlich fur den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Art. 10 Verordnung (EU) 2016/429 an Halter von, und damit verantwortliche Personen fur Geflügel (hier: Vogel, die zum Zwecke der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbestanden bzw. zur Zucht von Vögeln fur diese Bestimmungszwecke verwendet werden) und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel (hier: Vögel, die aus anderen Gründen als Geflügel in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden) in der unter Ziffer 1. a) genannten ehemaligen Schutzzone der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises vom 03.11.2025 und an die in dieser Zone liegende Unternehmer, die tierische Nebenprodukte vom Geflügel oder/und frisches Fleisch bzw. Schlachtnebenprodukte vom Geflügel/Federwild, Erzeugnisse aus frischem Fleisch vom Geflügel/Federwild, Bruteier von gehaltenen Vögeln oder Eier zum menschlichen Verzehr handhaben.

zu den Ziffern 1, 2 und 3

Gemaß Artikel 39 i.V.m. Anhang X der VO (EU) 687/2020 sowie § 44 der Geflügelpest-Verordnung kann die Schutzzone frühestens 21 Tage nach Durchführung der vorläufigen Reinigung und Desinfektion in dem Ausbruchsbestand sowie der Durchführung der erforderlichen Untersuchungen durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in der Schutzzone aufgehoben werden. Es handelt sich um dabei um eine Ermessensnorm.
Die vorläufige Reinigung und Desinfektion in dem betroffenen Bestand wurde am 01.11.2025 durchgeführt. Die in der Schutzzone erforderlichen Untersuchungen aller Geflügelhaltungen wurden durch das Veterinäramt des Landkreises Mansfeld Südharz abgeschlossen. Weitere Ausbrüche sind im Rahmen der Untersuchungen nicht aufgetreten.
Auf Grund der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen in der ehemaligen Schutzzone und dem Ergebnis der durch das Veternär- und Lebensmittelüberwachungsamt durchgeführten Risikobewertung wird von der Möglichkeit Gerbrauch gemacht, den frühestmöglichen Zeitpunkt (28.11.2025) für die Aufhebung zu wählen, sodass zu Gunsten der in der ehemaligen Schutzzone liegenden Geflügelhaltungen Lockerungen bezüglich der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zugelassen werden. Hierdurch wird angestrebt, eine möglichst geringe Belastung der Bevölkerung vorzunehmen, ohne gleichzeitig unnötige Risiken in Bezug auf den Seuchenschutz einzugehen.
Das pflichtgemäße Ermessen wurde ausgeübt. Folgende Gesichtspunkte wurden bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt (Art. 14 GG, Art. 12 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Gesetzmaßigkeit der Verwaltung, Verhaltnismäßigkeitsgrundsatz, Willkürverbot). Bei der Entscheidung fielen folgende Gesichtspunkte besonders ins Gewicht.
Eine Verletzung der Grundrechte, insbes. von Art. 14 GG und Art.12 GG liegt nicht vor. Die Maßnahmen sind durch den Verfassungsauftrag des Tierschutzes (Art. 20a GG) und den Schutz der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt, wobei die Verhältnismaßigkeit gewahrt wurde.
Die hier unter den Ziffern 1, 2 und 3 getroffenen Festlegungen sind verhältnismaßig. Sie sind im öffentlichen lnteresse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung geeignet, um eine Verschleppung des Seuchenerregers und eine Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern. Die hochpathogene Aviäre Influenza ist eine besonders ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe verursachen kann. Aufgrund ihrer starken Ausbreitungstendenz ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des bereits infizierten Geflügelbestandes infiziert werden konnten. Damit das Übertragungsrisiko der hochpathogenen Aviären Influenza wirksam

minimiert wird, die Einschleppung der Tierseuchenerreger in Betriebe sowie eine Ausbreitung der Tierseuche so sicher wie möglich verhindert wird, sind die für die Überwachungszone verfügten, sofort vollziehbaren Maßgaben weiterhin erforderlich und zugleich geeignet. lnsbesondere unter Berücksichtigung der im Falle einer Ausbreitung der Seuche drohenden rigorosen Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon, was hohe wirtschaftliche Schäden zur Folge haben konnte, der möglichen Gesundheitsgefährdung und dem Leiden einer Vielzahl von Tieren und dem grundsätzlichen Zoonosecharakter der Seuche sind die Maßnahmen auch angemessen. Die getroffenen Anordnungen sind aber auch erforderlich, um die Anforderungen an die zusätzliche Überwachung zu erfüllen. Zudem konkretisieren die für die Überwachungszone angeordneten Maßnahmen ebenfalls die gemäß Art. 10 Verordnung (EU) 2016/429 bestehende Verpflichtung der Unternehmer, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu treffen, um das Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen zu reduzieren und die Gesundheit ihrer Tiere zu erhalten fur die derzeit noch bestehende erhöhte lnfektionsgefahr durch den amtlich festgestellten Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln im Stadtgebiet und am Stausee Kelbra.

Damit kann ab dem 28.11.2025 die ehemalige Schutzzone aufgehoben werden.
Demnach gelten nunmehr für das Gebiet der ehemaligen Schutzzone die für die Überwachungszone geltenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen fort.

Zu Ziffer 4

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß. ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Mit der Veröffentlichung auf der lnternetseite des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises ist die Verpflichtung aus § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürTierGesG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThOrVwVfG i. V. m. § 27 a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer lnternetseite der Behörde Rechnung getragen.
GemaB § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 VwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden konnen.
Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 4 Satze 3 und 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Von einer Anhörung wurde gemäß. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hatte.

Zu Nr. 5

Die Kostenentscheidung beruht darauf, dass es sich bei der Allgemeinverfügung um eine nicht individuell zurechenbare öffentliche Leistung gemäßn § 1 Abs. 7 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) handelt.

Rechtsmittelbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Hochwind-Schneider
Landrätin

VIDsigner code: DAF8A3C6EFCF4351A...
27.11.2025
Landratsamt Kyffhäuserkreis

Hinweise:

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

- Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

- Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.

- Auf die Pflicht zur Führung eines Bestandsregisters nach Geflügelpestverordnung wird hingewiesen.

Hausadresse
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 8
99706 Sondershausen

Telefon-Nr.: 03632 741-0
Telefax-Nr.: 03632 741-135
Internet: www.kyffhaeuser.de
E-Mail: landratsamt@kyffhaeuser.de

Bankverbindung
IBAN: DE58 8205 5000 3100 0059 28
SWIFT-BIC: HELADEF1KYF